Anlage 2 zur Drucksache Nr.

Begründung

Bebauungsplan Nr. 940, 1. Änderung

- IGS Büssingweg / Fenskeweg -

Planung: Nord

Stadtteil: Vahrenwald

Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB



Geltungsbereich:

Das Plangebiet umfasst den Teilabschnitt des Fenskeweges zwischen Büssingweg im Osten und der östlichen Grenze des Spielplatzes Fenskeweg.

Inhaltsverzeichnis

| 7. | Kosten für die Stadt | 4 |
|----|---|--------------------|
| 6. | Kampfmittel | 4 |
| 5. | Umweltverträglichkeit 5.1. Naturschutz 5.2. Altlasten | 4 4 4 |
| 4. | Erschließung | 3 |
| 3. | Städtebauliche Zielvorstellungen / Festsetzungen | 3 |
| 2. | Verfahren | 3 |
| 1. | Anlass und Erfordernis der Planaufstellung | 3 |

1. Anlass und Erfordernis der Planaufstellung

Anlass für das Planverfahren ist die Entscheidung der Landeshauptstadt Hannover, die Karl-Jatho- Hauptschule und die Geschwister-Scholl- Realschule zur IGS Büssingweg zusammen zu legen. Dies hat zur Folge, dass der ca. 5,5 m breite, öffentliche Rad- und Fußweg, der zwischen zwei separaten Schulanlagen liegt, künftig durch ein gemeinsames Schulgelände verläuft. Ein Fortbestand des öffentlichen Rad- und Fußweges würde jedoch für die Organisation der neu entstandenen IGS Büssingweg einen Mehraufwand hinsichtlich der Beaufsichtigung der Schüler insbesondere während der Pausenzeiten bedeuten.
Am 29.08.2011 hat der Stadtbezirksrat Vahrenwald-List beschlossen, die Verwaltung aufzufordern, den Fenskeweg zur Herstellung eines zusammenhängenden Schulgeländes zu schließen

2. Verfahren

Mit dem Bebauungsplan wird eine Maßnahme der Innenentwicklung bewirkt. Die gemäß § 13a Abs. 1 BauGB bestehenden Voraussetzungen für ein beschleunigtes Verfahren sind gegeben. Für die Durchführung des Verfahrens gelten gemäß § 13a Abs. 2 BauGB die Vorschriften des § 13 Abs. 2 und 3 BauGB für das vereinfachte Verfahren. Es ist danach jedoch nicht beabsichtigt, von einzelnen Bürgerbeteiligungsschritten abzusehen. Von der Durchführung einer Umweltprüfung, der Erstellung eines Umweltberichtes, der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und von der zusammenfassenden Erklärung ist entsprechend der Vorschrift abzusehen. Eine Anpassung des Flächennutzungsplanes ist nicht erforderlich.

3. Städtebauliche Zielvorstellungen / Festsetzungen

Vor dem Hintergrund der Zusammenlegung der beiden Schulen zu einer Integrierten Gesamtschule ist es aus städtebaulicher Sicht wichtig den Schulkomplex nicht durch eine öffentliche Wegeverbindung zu zerschneiden. Aus diesem Grund wird im Planbereich die Festsetzung "Fuß- und Radweg" aufgehoben und durch die Festsetzung Allgemeines Wohngebiet (WA) mit überwiegend nicht überbaubarer Grundstücksfläche ersetzt. Es wird das Maß der baulichen Nutzung des südlichen Schulgeländes übernommen, um die höherer Geschossflächenzahl von 1,0 zu nutzen. Lediglich im Bereich der bereits überbauten ehemaligen Verkehrsfläche sind eine überbaubare Grundstücksfläche sowie eine Baugrenze entlang des Baukörpers und das im nördlichen Schulgelände geltende Maß der baulichen Nutzung festgesetzt.

Durch die Zuordnung des Planbereiches zum Schulgelände kann ein zusammenhängendes Schulareal hergestellt werden. Dadurch werden die Rahmenbedingungen für die Bewirtschaftung der Schulaußenflächen und die Beaufsichtigung der Schüler insbesondere während der Pausenzeiten verbessert.

4. Erschließung

Der Fenskeweg ist im Bebauungsplan Nr. 940 als öffentliche Verkehrsfläche mit der näheren Zweckbestimmung Rad- und Fußweg festgesetzt und gem. § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes entsprechend gewidmet. Die bisherige planungsrechtliche Ausweisung als öffentliche Verkehrsfläche gewährleistet eine öffentliche Fuß- und Radwegeverbindung innerhalb des Wohnquartiers an der Melanchthonstraße zwischen den Stadtteilen Hainholz und Vahrenwald.

Für die zwischen den Stadtteilen Hainholz und Vahrenwald verkehrenden Fußgänger und Radfahrer besteht die Möglichkeit, auf die Melanchthonstraße oder auch auf den Hans-Meinecke-Weg auszuweichen. Die damit verbundenen Umwege sind nicht wesentlich und nach Abwägung der verschiedenen Belange für die betroffenen Fußgänger und Radfahrer zumutbar. Der westliche Abschnitt des Fenskeweges zwischen dem Spielplatz am Fenskeweg und der Fenskestraße bleibt in seiner Funktion als Fuß- und Radweg bestehen, um den Zugang zum Spielplatz am Fenskeweg zu gewährleisten. Die beabsichtigte Schließung des

Fenskeweges erfordert eine Entwidmung bzw. Einziehung der bestehenden öffentlichen Wegverbindung auf der Grundlage des Niedersächsischen Straßengesetzes. Das straßenrechtliche Entwidmungsverfahren wird mit der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 940 durchgeführt.

5. Umweltverträglichkeit

Da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a handelt gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB. Von einer formalen Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4. BauGB) wie von einem formalen Umweltbericht (§ 2a BauGB) und der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird demzufolge abgesehen.

5.1. Naturschutz

Das Plangebiet umfasst einen befestigten Fuß - und Radweg ohne Vegetation. Es sind keine Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes bzw. des Landschaftsbildes erkennbar. Die Inhalte der Eingriffsregelung finden keine Anwendung.

5.2. Altlasten

Die Fläche im Geltungsbereich ist bislang als öffentlicher Fuß- und Radweg (Fenskeweg), der zum Teil zwischen den weiterführenden Schulen "Karl-Jatho-Schule" und "Geschwister-Scholl-Realschule" verläuft, genutzt. Durch die Zusammenlegung dieser Schulen zur "IGS Büssingweg" soll ein zusammenhängender Schulhof hergestellt, der Fenskeweg in diesem Bereich geschlossen und teilweise entsiegelt werden. Auf beiden Schulgrundstücken wurden Untersuchungen im Bereich der Sportanlagen mit Verdacht auf Kieselrot durchgeführt (K45/K46), die keine bzw. nur geringfügige Dioxin-/Furan-Konzentrationen ergaben. In den Jahren 2003/2004 wurden diese Bereiche saniert. Da die Untersuchungen im Rahmen der Gefahrenabwehr nur direkt an der Oberfläche stattgefunden haben, lässt sich nicht ausschließen, dass im Untergrund noch Kieselrot vorhanden ist.

Ebenfalls auf beiden Grundstücken sind im Kataster Bereiche mit künstlichen Auffüllungen und Trümmerschutt gekennzeichnet. Da diese häufig einen flächenhaften Charakter haben und sich u. U. auch bis in Teilbereiche des Weges erstrecken, kann ein Vorhandensein an anderen als den gekennzeichneten Stellen nicht ausgeschlossen werden. Ein im Jahr 2010 im Vorfeld einer geplanten baulichen Neugestaltung im Bereich der Geschwister-Scholl-Realschule (Mensa, Laufbahn) erstelltes Bodengutachten ergab auf dem südlichen Grundstück zum Teil Auffüllungen bis in eine Tiefe von 1,7 m mit zum Teil erhöhten PAK- und Schwermetallgehalten.

Gegen die geplante Nutzung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, bei einer Entsiegelung des Weges ist aber auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Sofern Auffüllungsmaterial und / oder Schlacken festgestellt werden sollten, wäre dieses Material auszuheben, fachgerecht zu entsorgen und gegen sauberen Boden auszutauschen.

6. Kampfmittel

Hannover ist im zweiten Weltkrieg erheblichen Bombardierungen ausgesetzt gewesen. Im Zuge der Bauvorbereitungen ist die Beteiligung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes und ggf. eine Sondierung bzw. Kampfmittelräumung erforderlich.

7. Kosten für die Stadt

Durch die geplanten Umbau- und Ausbesserungsmaßnahmen des entwidmenten Teilstückes des Fenskeweges entstehen der Stadt Hannover Kosten von insgesamt 65.000 €.

Die Finanzierung der Ausgaben kann nur entsprechend der jeweiligen Finanzlage in den Haushaltsplänen sichergestellt werden.

Begründung des Entwurfes aufgestellt Fachbereich Planen und Stadtentwicklung, Juni 2013 Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat der Begründung des Entwurfes am zugestimmt.

(Heesch) Fachbereichsleiter

61.11 / 17.06.2013